

Hamburger Schachverband

Landesturnierleiter

Marten Holst
Heimfelder Straße 5
21075 Hamburg
040 / 765 40 67
0170 / 730 25 59
spielbetrieb@hamburger-schachverband.de

Hamburg, den 28.10.2011

Änderung Turnierordnung

Liebe Schachfreunde,

im letzten Monat stellte ich Ihnen eine kommentierte Liste von geplanten Änderungen an der momentanen Turnierordnung vor. Hierzu gab es einige Rückmeldungen (danke dafür) und einige Anmerkungen zu weiteren Änderungsmöglichkeiten, meist redaktioneller Art. Ich habe mich entschlossen, diese demnächst anzugehen, dieses aber getrennt von diesem Vorgang zu halten. Die anschließenden Änderungen entsprechen also genau den im Vormonat angegebenen. Diese sind durch Spielausschuss und Vorstand des HaSchVerbandes beschlossen und bedürfen nun noch der Nichtablehnung durch die Vereine. Das weitere Prozedere ist wie folgt:

Was passiert nun (Fahrplan):

1. Mit diesem Rundschreiben ist der endgültige Änderungsvorschlag veröffentlicht.
2. Mit Erscheinen des Rundschreibens beginnt eine einmonatige Frist, in der Vereine gegen die Änderung Widerspruch einlegen können (schriftlich oder per Mail an den Vorstand). Dieser Widerspruch erfordert keinerlei Begründung.
3. Legen innerhalb dieses Monats nicht mindestens 1/10 der Vereine (also mindestens 4 Vereine) Widerspruch ein, so ist die Änderung der Turnierordnung ab da rechtskräftig.
4. Legen innerhalb eines Monats 4 Vereine Widerspruch ein, so ist die Änderung vorläufig abgelehnt und wird auf der nächsten Hauptversammlung (März 2012) Tagesordnungspunkt.

Sollte die Änderung gemäß Punkt 3 angenommen werden, so heißt „ab da rechtskräftig“ nur: für Turniere, die ab diesem Zeitpunkt beginnen (also ab Dezember – die Ligen Stadtliga abwärts würden also unter der neuen Turnierordnung gestartet). Turniere, die bereits begonnen haben, wie zum Beispiel die Landesliga, werden mit der Turnierordnung beendet, mit der sie begonnen haben, für die ändert sich also in dieser Saison nichts mehr. Weiteres steht in §29 der Satzung (auch einsehbar auf der Homepage), Rückfragen zum Verfahren beantworte ich gerne.

Was haben Sie also nun zu tun?

- Wenn Sie als Verein die Änderungen als sinnvoll erachten: nichts weiter.
- Wenn Sie die Änderungen als unrettbar falsch erachten oder Ihnen das zur nächsten Saison zu kurzfristig erscheint: legen Sie Widerspruch ein (schriftlich an den Vorstand).

Bekommen Sie im Übrigen bitte keinen Schreck, die Liste sieht zum einen länger aus, als sie wirklich ist, und es verbergen sich nur wenige inhaltliche Änderungen eher geringer Reichweite dahinter, die meisten Punkte sind lediglich Klarstellungen unklarer Passagen oder Anpassung der Regeln an die gelebte Praxis.

(Anmerkungen zu den Vorschlägen wie auch sonst zur Turnierordnung oder anderen Belangen sind natürlich eh jederzeit willkommen und können immer formlos gemacht werden, melden Sie sich einfach beim Vorstandsmitglied Ihres Vertrauens.)

Falls zu einigen Punkten inhaltliche Fragen auftreten sollten, beantworte ich diese natürlich gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Vorschläge Änderung Turnierordnung S.1

	Formulierung alt	Formulierung neu
§2 Abs 3	---	(kommt aus §28)
§2 Abs 3	---	Es ist den Spielern verboten, mehr als eine Partie gleichzeitig zu spielen, dies beinhaltet auch eine kampflose Nominierung.
§11 Abs 10 Satz 1	Sind in den Spielklassen Plätze frei, so werden diese nach Beendigung der Mannschaftskämpfe durch die jeweils <u>2., 3., 4., etc. Platzierten der tiefer spielenden Klassen aufgefüllt.</u> (§21 Abs 1 gilt entsprechend.)	Sind in den Spielklassen Plätze frei, so werden diese nach Beendigung der Mannschaftskämpfe durch die jeweils <u>bestplatzierten Nichtaufsteiger der Gruppen der tiefer spielenden Klassen aufgefüllt.</u> (§21 Abs 1 gilt entsprechend.) <u>Sind hiernach noch Plätze frei, so werden diese durch weitere bestplatzierte Nichtaufsteiger oder durch bestplatzierte Absteiger aufgefüllt.</u>
§11 Abs 10 Satz 2	Muss die Landesliga mehr als einen Absteiger aus der Oberliga-Nord aufnehmen, so <u>wird für den zusätzlichen Abstieg nach obigem Schema, in umgekehrter Reihenfolge verfahren.</u>	Muss die Landesliga mehr als einen Absteiger aus der Oberliga-Nord aufnehmen, so <u>werden für den zusätzlichen Abstieg die jeweils schlechtestplatzierten Nichtabsteiger ausgewählt.</u>
§11 Abs 13	In den Spielklassen Stadtliga abwärts sind die Mannschaften so einzuteilen, dass nach Möglichkeit Mannschaften des gleichen Vereins in verschiedenen Parallelgruppen spielen.	In den Spielklassen Stadtliga abwärts sind die Mannschaften <u>grundsätzlich</u> so einzuteilen, dass nach Möglichkeit Mannschaften des gleichen Vereins in verschiedenen Parallelgruppen spielen.
§11 Abs 14 Satz 4	Bis zu 14 Tage vor dem festgelegten Meldeschluss nach §13 kann ein Verein den freiwilligen Abstieg einer oder mehrerer seiner Mannschaften <u>aus einer oder mehreren Spielklassen erklären.</u>	Bis zu 14 Tage vor dem festgelegten Meldeschluss nach §13 kann ein Verein den freiwilligen Abstieg von eigenen Mannschaften <u>aus deren Spielklassen oder den Verzicht auf den Aufstieg einer oder mehrerer seiner Mannschaften erklären.</u>
§19 Abs 2	Sämtliche Wettkämpfe, ausgenommen die der Landesliga, sind werktags auszutragen. Die Spiele <u>haben um 19.00h zu beginnen.</u> (...)	Sämtliche Wettkämpfe, ausgenommen die der Landesliga, sind werktags auszutragen. Die Spiele <u>beginnen grundsätzlich um 19.00h.</u> (...)
§19 Abs 3	Der gastgebende Verein ist berechtigt, den Spieltermin zu bestimmen, und zwar innerhalb der vom Landesturnierleiter ausgeschriebenen Zeitspanne. <u>Der Termin kann nur verlegt werden,</u> wenn der neue Termin innerhalb oder vor der vom Landesturnierleiter ausgeschriebenen Zeitspanne liegt und der Gegner mit der Verlegung einverstanden ist. Terminverlegungen müssen dem Landesturnierleiter und dem Turnierleiter unverzüglich gemeldet werden.	Der gastgebende Verein ist berechtigt, den Spieltermin zu bestimmen, und zwar innerhalb der vom Landesturnierleiter ausgeschriebenen Zeitspanne. <u>Datum und Uhrzeit des Termins können nur geändert werden,</u> wenn der neue Termin innerhalb oder vor der vom Landesturnierleiter ausgeschriebenen Zeitspanne liegt und der Gegner mit der Verlegung einverstanden ist. Terminverlegungen müssen dem Landesturnierleiter und dem Turnierleiter unverzüglich gemeldet werden.

Vorschläge Änderung Turnierordnung S. 2

	Formulierung alt	Formulierung neu
§21 Abs 2	Für die Rangfolge entscheiden zunächst die Mannschaftspunkte, bei Gleichstand die Summe der Brettpunkte. (...)	Für die Rangfolge entscheiden zunächst die <u>erhaltenen</u> Mannschaftspunkte, bei Gleichstand <u>die geringere Anzahl der Mannschaftskämpfe, danach</u> die Summe der <u>eigenen</u> Brettpunkte. (...)
§22	Tritt ein Spieler zu einem Mannschaftskampf nicht an, so hat der Verein eine Buße von 10,-€ an den Verband zu zahlen. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf nicht an, so gilt der Wettkampf an allen Brettern als verloren. Außerdem hat diese Mannschaft bei schuldhaftem Nichterscheinen eine Buße von 50,-€ zu zahlen. (...)	Tritt ein Spieler zu einem Mannschaftskampf nicht an, so hat der Verein eine Buße von 10,-€ an den Verband zu zahlen. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf nicht an, so gilt der Wettkampf an allen Brettern als verloren. Außerdem hat diese Mannschaft bei schuldhaftem Nichterscheinen eine Buße von 50,-€ <u>zusätzlich zu sonstigen Bußen</u> zu zahlen. (...)
§28 Satz 3	Es ist den Spielern verboten, mehr als eine Partie gleichzeitig zu spielen, dies beinhaltet auch eine kampflöse Nominierung.	--- (wandert in §2)
§31 Abs 2	Zeitgleich mit dem Protest ist eine Protestgebühr von 50€ auf das Konto des Hamburger Schachverbandes e.V. einzuzahlen.	--- (entfällt)
§31 Abs 3	<u>Sind Protest oder Protestgebühr</u> zu spät abgeschickt, gilt der Protest als nicht eingelegt. Der <u>gemäß Geschäfts- und Verfahrensordnung</u> zuständige Turnierleiter ist auch Schiedsrichter dieses Turniers.	<u>Ist der Protest</u> zu spät abgeschickt, gilt der Protest als nicht eingelegt. Der zuständige Turnierleiter ist auch Schiedsrichter dieses Turniers.
§32 Abs 1	Der <u>Schiedsrichter (Turnierleiter)</u> kann gegenüber (...)	Der <u>Turnierleiter</u> kann gegenüber (...)

Erläuterungen

- Die Verschiebung aus §28 Satz 3 in §2 erfolgt aus Erwägungen der inhaltlichen Zusammengehörigkeit. An der alten Stelle wurde er nicht gefunden und sorgte für unangenehme Überraschungen.
- Die Ergänzung in §11 Absatz 10 soll die bisher in der TO eigentlich nicht vorgesehene Möglichkeit, bei freibleibenden Plätzen einen Absteiger in der Klasse zu halten, etablieren. Wie auf dem Hearing besprochen, scheint es nicht unbedingt sinnvoll, den beispielsweise siebtplatzierten einer niedrigeren Klasse, selber knapp dem Abstieg entgangen, zu fragen, ob er nun aufsteigen möchte. Dieser Passus ist im Moment bewusst ohne festes Kriterium verfasst, da die Sinnhaftigkeit situativ anders sein kann. In jedem Fall sind aber zunächst die besten bisher nicht aufgestiegenen zu befragen (also Zweitplatzierte der Stadtliga und Bezirksliga, Drittplatzierte der Kreisliga und Kreisklasse), bevor der neue Passus greift. Beim Ausgleich von Überabsteigern soll weiter verfahren werden, wie bisher, da es keine direkte Spiegelung des Aufstiegsnachrückverfahrens mehr sein würde, ist hier eine Umformulierung nötig.
- §11 Absatz 13, §19 Absatz 2 und 3: Diese Auflockerungen der strikteren Formulierungen sind lediglich eine Anpassung der Regeln an die seit Jahren gelebte Praxis. Während sie der Form nach Änderungen darstellen, würde sich durch diese im Alltagsbetrieb nichts ändern.
- §11 Absatz 14 und §22: Auch diese sind keine inhaltlichen Änderungen. Diese drei Absätze wurden lediglich ausführlicher und deutlicher formuliert, da es hier in der Vergangenheit teilweise Unklarheiten gab.
- §21 Absatz 2: Die Ergänzung „geringere Anzahl der Mannschaftskämpfe“ gilt dem Vergleich zwischen Gruppen mit unterschiedlich vielen teilnehmenden Mannschaften. Da auch gewertete eigentlich ungespielte Mannschaftskämpfe (zum Beispiel bei Nichtantritt einer Mannschaft) als absolviert gelten, werden innerhalb einer Gruppe die Mannschaften stets gleich viele Spiele haben, in diesem Vergleich ändert sich also nichts. Die weiteren Ergänzungen bringen wieder keine Neuerung, sollen aber inhaltliche Verwirrung bezüglich der (für die Wertung nicht relevanten) Minuspunkte (Mannschafts- wie Brettpunkte) vermeiden. (Anmerkung: Zusätzlich werden für den gleichen Zweck zukünftig in den Veröffentlichungen der Tabellen keine Minuspunkte mehr ausgewiesen, dieses bedarf aber natürlich keiner Turnierordnungsänderung).
- §31 Absatz 2: Dieses betrifft nur die erste Protestgebühr bei Einsprüchen beim Staffelleiter (im Moment Stefan Wolff für die Landesliga, Marten Holst für Stadtliga bis Basisklasse). Wir hoffen sehr stark, dass für kurze Klärungen der Aufwand hierdurch erheblich reduziert werden kann – und dass keine „Barriere“ für Proteste um des Protestes Willen notwendig ist. Für Anrufungen des Turniergerichtes gilt weiterhin eine Gebühr (die bei Erfolg des Protestes natürlich zurückgezahlt wird), da hier ein administrativer Aufwand anfällt.
- §31 Absatz 3, §32 Absatz 1: Hier haben sich überflüssige Begriffe in den Regeln eine Nische gesucht, die wir streichen wollen. Wir haben keine Geschäfts- und Verfahrensordnung und der gemeinte Turnierleiter ist der Staffelleiter, nicht der Schiedsrichter vor Ort.